

Dezernat III - Planen und Bauen - Hochbau	
Dezernent/in:	Herr Ahlke
FBL/in:	Herr Tönnies
Vorlagenersteller/in:	Frau Sudkamp

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Bau-, Planungs- und Strukturausschuss
Hauptausschuss
Rat

Termin:

12.03.2018	öffentlich
21.03.2018	öffentlich
11.04.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Ost" der Gemeinde Wadersloh Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Sachdarstellung:

Bereits in der 24. Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses am 15.11.2017 wurde dazu berichtet, dass zwei Grundstückseigentümer die im Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Ost“ festgesetzte Anpflanzung eines 5 Meter Streifens nicht einhalten können und daher die Änderung des Bebauungsplanes beantragen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan von 1971 setzt am westlichen Rand des Plangebietes eine 5 Meter breite Fläche zur Anpflanzung fest. Inzwischen ist dieses Gewerbegebiet am Ostrand der Ortslage Wadersloh vollständig bebaut und für einige Betriebe zeichnet sich Umstrukturierungsbedarf für Lager- und Rangierflächen ab. Dies ist auf den begrenzten Grundstücksflächen nur schwer bis gar nicht umzusetzen.

Mit der auf den Gemarkung Wadersloh, Flur 24, Flurstücken 270, 317, 316 und 471 beantragten Reduzierung der Pflanzbreite soll eine flexiblere Grundstücksnutzung ermöglicht werden. Da die Betriebe keine sonstigen Erweiterungsmöglichkeiten haben, ist die Änderung auch hinsichtlich einer Standortsicherung der Betriebe im öffentlichen Interesse.

Das Planungsbüro WoltersPartner hat zwischenzeitlich einen Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Ost“ erarbeitet, der in der Sitzung vorgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Ost“ der Gemeinde Wadersloh wird einschließlich Begründung aufgestellt und ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Wadersloh, den 01.03.2018

Christian Thegelkamp
Bürgermeister